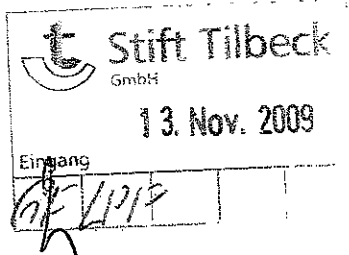


Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stift Tilbeck GmbH
Konrad von Parzham Haus
Geschäftsführung/Einrichtungsleitung
Tilbeck 2
48329 Havixbeck



Abteilung: 50.1 - Sozialhilfe
Aktenzeichen: Fachdienst 50.1.5
Auskunft: Ilona Halsbenning
Yvonne Helgers
Gebäude: II, Schützenwall 18, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 128
Telefon: 02541 / 18-5051/50(Ortsnetz Coesfeld)
02594 /9436-5051/50(Ortsnetz Dülmen)
02591 /9183-5051/50(Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: 5096
E-Mail: ilona.halsbenning@kreis-coesfeld.de
yvonne.helgers@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de
Datum: 10. November 2009

Durchführung der Aufgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) Unangekündigte Prüfung am 22.09.2009

Sehr geehrter Frau Meyerink, sehr geehrte Frau Schlautmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 22.09.2009 habe ich eine wiederkehrende eingchränkte Prüfung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 WTG in Ihrer Einrichtung durchgeführt. Zunächst möchte ich mich bei Ihnen für die freundliche Atmosphäre und die konstruktive Zusammenarbeit bedanken. Für die Prüfung benötigte Unterlagen wurden mir bereitwillig vorgelegt bzw. Kopien ausgehändigt und Auskünfte von den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erteilt.

Folgende Bereiche wurden von mir dahingehend geprüft, ob die strukturellen Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung mit pflegerischer Betreuung nach dem WTG erfüllt werden :

- Personalwesen / Dienstplangestaltung
- Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner / Bewohnerzufriedenheit
- Freiheitsbeschränkende und -entziehende Maßnahmen
- Am Prüftag habe ich Ihnen den Rahmenprüfkatalog Prüftag kurz vorgestellt. Bei diesem Konzeptpapier handelt es sich derzeit noch um einen Entwurf in der Probefase. Im Vorgespräch haben Sie sich bereit erklärt, dass der Bereich „Essen und Trinken“ mit in die in die Prüfung einbezogen werden kann. Das Ergebnis entnehmen Sie bitte der Anlagen 1.

Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner / Bewohnerzufriedenheit

Aufgrund der am Tag der Prüfung geführten Gespräche und dem nonverbalen Verhalten der Bewohnerinnen und Bewohner habe ich den Eindruck gewonnen,

Fragebedarf zum Personaleinsatz in der Nachtwache ergab sich nicht.

Die Fachkraftquote nach § 12 Abs. 3 WTG wird erfüllt.

Rechtsgrundlage: § 12 WTG in Verbindung mit § 28 WTG-DVO

Freiheitsbeschränkende und -entziehende Maßnahmen

Freiheitsbeschränkende und -entziehende Maßnahmen im Sinne des § 1906 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dürfen grundsätzlich nur mit richterlicher Genehmigung vorgenommen werden. Ausnahmen bestehen nur für den Fall, dass ein Bewohner bzw. eine Bewohnerin der Maßnahme zustimmt und insoweit auch voll einwilligungsfähig ist oder der Bewohner/die Bewohnerin aufgrund einer Bewegungsunfähigkeit die Fixierung überhaupt nicht als Einschränkung empfinden kann.

Meine Stichprobenprüfung in den Wohngruppen 1 und 2 hat ergeben, dass bei der Bewohnerin Frau Borgmann der Beschluss des zuständigen Amtsgerichtes nicht vorlag. Auf Nachfrage haben Sie hierzu mitgeteilt, dass der Beschluss in der Verwaltung vorliegen würde, dieser jedoch noch nicht das Dokumentationssystem auf dem Wohnbereich hinterlegt worden sei. Die stichprobenartige Überprüfung weiterer Fälle hat zu keinen Beanstandungen geführt. Der Beschluss der Bewohnerin Frau Borgmann wurde zwischenzeitlich nachgereicht. Im Rahmen der Beratung empfehle ich Ihnen, die Mitarbeiter/innen in diesem Punkt in geeigneter Weise (Bsp. Teambesprechung) zu sensibilisieren.

Rechtsgrundlage: § 1906 Abs. 4 BGB, § 9 Abs.1 WTG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 5 WTG-DVO

Weitere Prüfungen

Die stichprobenartige Prüfung der nachfolgend aufgeführten Bereiche hat zu keinen Beanstandungen geführt:

- Wohnqualität
- Betreuungsangebot für Bewohner/Innen
- Sichere Aufbewahrung personenbezogener Unterlagen
- Fortbildungsangebot für Mitarbeiter/Innen
- Abrechnung Entgelt einschl. Abwesenheitsvergütung und Sondenernährung
- Sauberkeit der Gemeinschaftsräume und Flure in den begangenen Bereichen

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der oben genannten Telefonnummer gerne zur Verfügung.

Der Caritasverband für die Diözese Münster e.V., der VdAK / AEV, der Landschaftsverband Westf.-Lippe und die Abteilung 50.2 – Hilfe in besonderen Lebenslagen erhalten eine Durchschrift dieses Berichtes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Halsbenning

Anlage

12. Die Bewohner (bzw. Beirat, Vertretungsgremium oder Vertrauensperson) entscheiden bei der Speiseplanung mit?	
Ja X	Nein
Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer: Es besteht eine enge Absprache mit den Mitgliedern des Beirates, den verantwortlichen Leitungen der Wohngruppen und des Hauswirtschaftsbereiches.	

13. Die befragten Bewohner / rechtlichen Betreuer waren überwiegend zufrieden mit dem Speisen- und Getränkeangebot der Betreuungseinrichtung?	
Ja X	Nein
Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer: Aus dem von den Bewohnerinnen und Bewohnern gezeigten Verhalten und den in den Gesprächen gemachten Äußerungen war zu entnehmen, dass diese sich in den Wohngruppen wohlfühlen und die individuell unterschiedlichen Interessen wie auch gemeinschaftliche hauswirtschaftliche Aktivitäten in diesen Bereichen wahrgenommen werden.	
Falls es sich um eine Betreuungseinrichtung der Eingliederungshilfe handelt, Erläuterung des Ergebnisses durch den Prüfer – mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Fragen: 1. Wie äußerten sich die Bewohner / rechtlichen Betreuer über ihre Möglichkeiten sich mit Essen und Trinken zu versorgen? 2. Fühlen sich die Bewohner durch die Einrichtungseitung bei ihrer auf Förderung der Teilhabe und Selbständigkeit ausgerichteten hauswirtschaftlichen Versorgung angemessen unterstützt?	

Ergebnis des Prüfers:
Zu 1. Zusammenfassend werden die Angebote als positiv beurteilt.
Zu 2.: Aufgrund der am Tag der Prüfung geführten Gespräche und dem nonverbalen Verhalten der Bewohnerinnen und Bewohner war für mich zu entnehmen, dass diese sich dort wohlfühlen und die Wohn- und Lebensverhältnisse sich an der Normalität eines Tagesablaufes orientieren, soweit dieses möglich ist. Zusammenfassend wurden die Essensversorgung und die Aktivitäten im Bereich der Hauswirtschaft aus Sicht dieser Bewohnerinnen und Bewohner durchweg als positiv beurteilt. Beanstandungen wurden in den geführten Gesprächen nicht mitgeteilt.

Falls ja, zu welcher Frage / welchem Aspekt der Kategorie 2		
Festgestellte Mängel:	vorgesehene Maßnahme:	Erforderliche Frist zur Umsetzung:

Fazit der Prüfbehörde
Kategorie 2: Essen und Trinken

1. Pluspunkte der Betreuungseinrichtung in der Kategorie 2
Aufgrund der von den Bewohnerinnen und Bewohnern gemachten Äußerungen und dem Verhalten sowie den eingesehenen Unterlagen habe ich den Eindruck, dass die Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner mit dem Ziel der Förderung gewährleistet werden.
2. Minuspunkte der Betreuungseinrichtung in der Kategorie 2
Die Regelungen zur Vermeidung von Mangelernährung und Exicose müssen aus dem Konzept hervorgehen.